



Mandat der Kommission «Data and Service Center for the Humanities» der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften

Vorbemerkungen

Im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation führte die SAGW 2013 bis 2016 Abklärungen für ein Daten- und Dienstleistungszentrum für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten durch. Die Akademie beauftragte nach einer öffentlichen Ausschreibung ein Konsortium der Universitäten Basel, Lausanne und Bern unter dem Lead des Digital Humanities Lab der Universität Basel (Prof. Dr. Lukas Rosenthaler) mit einem Pilotprojekt für ein solches Datenzentrum. Mit dem im März 2015 vorgelegten Schlussbericht konnte die Machbarkeit des Projektes dargelegt werden. In der BFI-Botschaft 2017 bis 2020 wird die SAGW beauftragt, die Koordination für diese Aufgabe zu übernehmen. Ab 2017 wird der Pilotbetrieb in ein Unternehmen der Akademie überführt und eine Kommission eingesetzt, deren Aufgaben im unten stehenden Mandat geregelt werden. Das Unternehmen ist am Digital Humanities Lab der Universität Basel angesiedelt. Die SAGW schliesst eine Vereinbarung mit der Universität Basel ab, worin die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgehalten werden.

Art. 1 Grundlagen

¹ Das «Data and Service Center for the Humanities» (DaSCH) ist ein Unternehmen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).

² Die SAGW führt das DaSCH nach Artikel 11 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG). Zu diesem Zweck ernennt sie eine Kommission, welche die strategische Führung des Unternehmens wahrnimmt, und unterhält eine Arbeitsstelle, die für die operative Ausführung zuständig ist.

Art. 2 Grundaufgaben des DaSCH

Die Kommission stellt sicher, dass die dem DaSCH zugewiesenen Grundaufgaben erfüllt werden können. Diese Grundaufgaben sind:

¹ Betrieb eines nationalen Daten- und Dienstleistungszentrums für geisteswissenschaftliche Forschungsdaten;

² Gewährleistung eines Beratungsangebots für die Sicherung, den Zugang und die Nachnutzung von geisteswissenschaftlichen Forschungsdaten für die Fachgemeinschaft;

³ Sensibilisierung der Fachgemeinschaft für die nachhaltige Sicherung der permanenten Zugänglichkeit von Forschungsdaten und für digitale Forschungsmethoden;

⁴ Weiterentwicklung der Plattform und der Dienstleistungen unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Initiativen in der Forschung;

⁵ Förderung der Zusammenarbeit und Koordination mit den entsprechenden Stellen der Schweizer Universitäten, die vergleichbare Ziele für die jeweiligen Fakultäten und deren Angehörige verfolgen (Satelliten des DaSCH, weitere Fachstellen und interessierte Kreise) und

⁶ Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Forscherinnen und Forschern, Organisationen der Forschung und Forschungsförderung, Forschungsprogrammen, Hochschulen und internationalen Initiativen (DARIAH, Digital Humanities deutsch, Alliance of Digital Humanities Organizations etc.).

Art. 3 Verantwortlichkeiten der Kommission

Der Kommission obliegen folgende Verantwortlichkeiten:

¹ Sie wählt das Vizepräsidium der Kommission.

² Sie wählt den Direktor / die Direktorin des DaSCH in Zusammenarbeit und Absprache mit der Universität Basel.

³ Sie garantiert die wissenschaftliche Qualität der Produkte des DaSCH.

⁴ Sie stellt die strategische Führung sicher, setzt entsprechende strategische Vorgaben und unterstützt den Direktor / die Direktorin des DaSCH in allen Belangen.

⁵ In Wahrnehmung dieser strategischen Führung ist sie in Zusammenarbeit mit dem Direktor / der Direktorin des DaSCH für die Mehrjahresplanung verantwortlich, die nach Zustimmung durch den Vorstand der SAGW Eingang in die Planung der SAGW findet.

⁶ Sie genehmigt jährlich die vom Direktor / von der Direktorin des DaSCH zu erstellende Arbeitsplanung sowie das Budget. Gestützt hierauf beantragt sie die Jahreskredite für den Betrieb des DaSCH beim Vorstand der SAGW. Sie überwacht die Einhaltung von Arbeitsplanung und Budget.

⁷ Sie überprüft und verabschiedet die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht zuhanden des Vorstandes der SAGW.

Art. 4 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission

¹ Die Kommission zählt 9 bis 13 Mitglieder, den Vorsitzenden / die Vorsitzende eingeschlossen, darunter folgende Vertretungen: Vorstand SAGW 2, SNF 1, swissuniversities 1, Bundesarchiv 1, Vertretungen der verschiedenen Hochschulen 4 bis 6. Bei Bedarf können zusätzliche Expertinnen oder Experten als ordentliche Mitglieder in die Kommission gewählt werden. Der Direktor, die Direktorin nimmt mit beratender Stimme Einsitz in die Kommission.

² Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand der SAGW für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorsitz der Kommission wird vom Vorstand der SAGW gewählt.

⁴ Die Kommission kann bei Bedarf nationale und internationale Expertinnen und Experten beiziehen und für spezifische Aufgaben Arbeitsgruppen oder Begleitgremien einsetzen.

⁵ Das Sekretariat der Kommission wird durch die SAGW in Zusammenarbeit mit dem DaSCH geführt.

⁶ Die Kommission trifft sich in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Art. 5 Verantwortlichkeiten des Direktors / der Direktorin

¹ Dem Direktor / der Direktorin obliegt die operative Führung des DaSCH.

² Der Direktor / die Direktorin berichtet dem Vorstand der SAGW jährlich bis zum 15. Dezember über die Tätigkeit des DaSCH. Im Falle von Schwierigkeiten erläutert er oder sie die getroffenen oder in Absicht genommenen Massnahmen.

Das vorliegende Mandat wurde durch den Vorstand der SAGW am 1. April 2016 verabschiedet und durch die Delegiertenversammlung der SAGW am 4. Juni 2016 genehmigt.

Bern, 4. Juni 2016

Dr. Markus Zürcher



Generalsekretär SAGW

Prof. Dr. Heinz Gutscher



Präsident SAGW